

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

43. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 21. 7.2004

20.b Stück

---

**Verordnung  
zur Einrichtung des Universitätslehrganges  
Master in European Integration and Regionalism  
an der  
Karl-Franzens-Universität Graz**

Gemäß § 23 UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997 idF BGBl. I Nr. 105/2001 wurde an der Karl-Franzens-Universität Graz der Universitätslehrgang Master in European Integration and Regionalism eingerichtet und mit Verordnung im Mitteilungsblatt Nr. 22 b vom 21. 8.2002 verlautbart.

Für den Universitätslehrgang wurde gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 folgender geänderter Studienplan erlassen:

## **§ 1 Zielsetzung**

Ziel des Lehrgangs ist es, die horizontale Integration eines Europas der Regionen, Menschen, Minderheiten und Kulturen in den Mittelpunkt eines Weiterbildungsprogramms für Akademiker/Akademikerinnen, (z.B. Beamte/Beamtinnen von National- und Regionalverwaltungen, Journalisten/Journalistinnen und Lehrer/Lehrerinnen) zu stellen. Die Erweiterung der Europäischen Union ist eine große Herausforderung, gleichzeitig bietet sie aber eine einzigartige Chance, territoriale und mentale Barrieren zu überwinden. Dazu braucht es die Vision eines politisch, kulturell und sozial integrierenden Europas. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, müssen Personen, die in diesen Bereichen arbeiten, sei es nun als Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen oder Praktiker/Praktikerinnen, über ein breit gefächertes, interdisziplinäres Wissen verfügen. Der Universitätslehrgang Master in European Integration and Regionalism bietet einen tiefen Einblick in das komplizierte Verhältnis zwischen Europäischer Integration und Regionalismus, in die Institutionen und grundlegenden Konzepte der Europäischen Union und des Europarechts, fundiertes Wissen in Regional- und Sozialpolitik, kultureller Vielfalt und Minderheitenschutz.

## **§ 2 Dauer, Gliederung in Module**

Der Lehrgang dauert drei Semester.

In den ersten beiden Semestern besuchen die Teilnehmer/Teilnehmerinnen fünf Module zu jeweils zwei Wochen (insgesamt 400 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten, also 26,6 Semesterstunden; siehe

dazu § 5). Für die Absolvierung der Module (Präsenzunterricht, Vor- und Nachbereitung) werden in Summe 60 ECTS-Anrechnungspunkte (European Credit Transfer System – ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987) vergeben (12 ECTS-Anrechnungspunkte pro Modul).

Nach Abschluss der Lehrveranstaltungen ist im dritten Semester die Anfertigung einer umfassenden wissenschaftlichen Arbeit (Master thesis) vorgeschrieben. Dafür werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

### § 3 Voraussetzung für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums (bevorzugt werden Grundstudien der Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften oder Wirtschaft) oder eines gleichwertigen Studiums.

Ausgezeichnete Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt, da die gesamten Lehrveranstaltungen in Englisch abgehalten werden und die Master Arbeit in Englisch zu schreiben ist.

Die Höchstzahl der Studienplätze wird vom Lehrgangsleiter/von der Lehrgangsleiterin nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgesetzt.

Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind akademischer Erfolg und relevante Berufserfahrung.

Die Lehrgangsleitung prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme in den Lehrgang.

### § 4 Zielgruppen

Der Universitätslehrgang Master in European Integration and Regionalism richtet sich speziell an die folgenden Zielgruppen:

- Beamte/Beamtinnen aus lokalen, regionalen und nationalen Verwaltungsbehörden, die sich vorwiegend mit EU-Recht befassen und daher sowohl über theoretisches als auch praktisches Wissen in den Bereichen EU und Regionen verfügen müssen.
- Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Wirtschaftsexperten/Wirtschaftsexpertinnen, Soziologen/Soziologinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Nicht-Regierungsorganisationen, die ihr interdisziplinäres Wissen in den Bereichen Europäische Integration, Regionalismus und kulturelle Vielfalt ausbauen wollen.
- Journalisten/Journalistinnen und Lehrer/Lehrerinnen, die an einer spezialisierten Weiterbildung interessiert sind.  
Akademiker/Akademikerinnen, die ihre Chancen im Wettbewerb um eine Karriere in der wissenschaftlichen Welt oder in praxisorientierten Berufen vergrößern möchten.

### § 5 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind ausnahmslos prüfungsrelevante Pflichtveranstaltungen. Sie bestehen aus klassischen Frontalvorlesungen, Fallstudien, Workshops, Simulationen und Diskussionsrunden. Die Lehrveranstaltungen sind in fünf Module eingeteilt, die wie folgt strukturiert sind:

Semester I

<b>Modul I – Einführung</b>	<b>Unterrichtseinheiten</b> (1 UE = 45 min.)	<b>Semesterstunden</b> (1 SemSt. = 15 UE)*	<b>ECTS Anrechnungspunkte (CP)</b> (1 CP = 25 Arbeitsstunden)
Europa, der Nationalstaat und wir selbst	16	1	3
Geschichte der Europäischen Integration	8	0,5	1
Europäische Erweiterungsprozesse und Krisen	16	1	2

Einführung in Modul II – EU-Recht (EULAW)	8	0,5	2
Einführung in Modul III – Regionalismus und Föderalismus (REGFED)	8	0,5	1
Einführung in Modul IV – Regionale und soziale Kohäsion (RSC)	16	1	2
Einführung in Modul V – Minderheiten und Vielfalt (MINDIV)	8	0,5	1
	<b>80</b>	<b>5,0</b>	<b>12</b>

<b>Modul II – EU-Recht (EULAW)</b>	<b>Unterrichtseinheiten</b> (1 UE = 45 min.)	<b>Semesterstunden</b> (1 SemSt. = 15 UE)*	<b>ECTS Anrechnungspunkte (CP)</b> (1 CP = 25 Arbeitsstunden)
Die EU und ihre Institutionen	8	0,5	1
EU- und Gemeinschaftsrecht	8	0,5	1
Die Gerichtshöfe	12	0,75	2
EU - Decision Making	4	0,25	1
Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes und Komitologie in der Willensbildung	16	1	2
Grundsätze des EU-Rechts und der EU-Politiken	26	1,6	4
Regionale Belange	6	0,4	1
	<b>80</b>	<b>5</b>	<b>12</b>

<b>Modul III – Regionalismus und Föderalismus (FEDREG)</b>	<b>Unterrichtseinheiten</b> (1 UE = 45 min.)	<b>Semesterstunden</b> (1 SemSt. = 15 UE)*	<b>ECTS Anrechnungspunkte (CP)</b> (1 CP = 25 Arbeitsstunden)
Vergleich verschiedener Modelle regionaler Einflussnahme auf Staatsebene	32	2	6
Die Regionen im Verfassungssystem der EU	16	1	2
“Außenpolitik” der Regionen	8	0,5	1
Die EU Verfassungsdebatte	8	0,5	1
Die EU zugänglicher machen	16	1	2
	<b>80</b>	<b>5</b>	<b>12</b>

Semester II

<b>Modul IV – Regionale and soziale Kohäsion (RSC)</b>	<b>Unterrichtseinheiten</b> (1 UE = 45 min.)	<b>Semesterstunden</b> (1 SemSt. = 15 UE)*	<b>ECTS Anrechnungspunkte (CP)</b> (1 CP = 25 Arbeitsstunden)
Regionale Kohäsion	8	0,5	1
EU Regionalpolitik	16	1	3
Die Region als „economic player“	16	1	2
EU Sozial- und Beschäftigungspolitik	8	0,5	1
Antidiskriminierung und soziale Einbeziehung	16	1	3

Drittstaatsangehörige	8	0,5	1
EU Einwanderungs- und Asylpolitik	8	0,5	1
	<b>80</b>	<b>5</b>	<b>12</b>
<b>Modul V – Minderheiten und Vielfalt (MINDIV)</b>	<b>Unterrichtseinheiten</b> (1 UE = 45 min.)	<b>Semesterstunden</b> (1 SemSt. = 15 UE)*	<b>ECTS Anrechnungspunkte (CP)</b> (1 CP = 25 Arbeitsstunden)
Einführung	8	0,5	1
OSZE und Minderheitenschutz	8	0,5	1
Das System der Vereinten Nationen	8	0,5	1
Der Europarat (Menschenrechte und Minderheiten)	16	1	2
Verfassungsvergleich	8	0,5	1
Fallstudien	16	1	3
Europäische Integration, Globalisierung und Vielfalt	16	1	3
	<b>80</b>	<b>5</b>	<b>12</b>

<b>Total</b>	<b>400</b>	<b>25</b>	<b>60</b>
--------------	------------	-----------	-----------

\* Es wurde versucht, die Semesterstunden jeweils auf ein Halbes oder Ganzes abzurunden. (Die genaue Anzahl der Semesterstunden beträgt 26,6.) Für rechnerisch korrekte Angaben beziehe man sich auf die Unterrichtseinheiten, bzw. die ECTS-Anrechnungspunkte.

Semester III

<b>Master Arbeit</b>	<b>30</b>
----------------------	-----------

<b>Total</b>	<b>90</b>
--------------	-----------

### § 6 Praktika

Praktika dienen der Festigung des in der Vorlesungszeit erworbenen Wissens und dessen Anreicherung durch konkrete Praxiserfahrung, die nach Möglichkeit den Anforderungen am eigenen Arbeitsplatz entsprechen sollen. Es werden Praktika in lokalen, regionalen oder nationalen Verwaltungsbehörden eines EU-Mitgliedsstaates, Internationalen Organisationen oder anderen Stellen von regionaler Relevanz angeboten. Die Dauer der Praktika ist flexibel und wird individuell festgelegt. Teilnehmer/Teilnehmerinnen können, müssen aber nicht an solchen teilnehmen. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die eine solche Erfahrung machen, werden ermutigt, diese in die Master-Arbeit einfließen zu lassen. Da die Absolvierung eines Praktikums fakultativ ist, wird sie in der Endbenotung nicht berücksichtigt. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen erhalten von der Praktikumsstelle eine Teilnahmebestätigung.

### § 7 Prüfungsordnung

Für den Abschluss des Universitätslehrganges müssen alle prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen durchgehend besucht werden. Alle Lehrveranstaltungen sind prüfungsrelevant. Fehlzeiten sind durch entsprechende Leistungen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu kompensieren. Im Einzelfall entscheidet die Lehrgangsleitung über die erforderlichen Leistungen.

Die Festlegung des Studienerfolges setzt sich aus den folgenden vier Komponenten zusammen:

- Abschlussprüfungen und aktive Teilnahme: Module 1-4 werden schriftlich geprüft.
- Referate: Jeder Teilnehmer muss im Laufe der fünf Module zwei Referate mit anschließender Diskussion halten.

- Hausarbeiten: Das zweite Referat wird im Anschluss an das Modul, in dem es gehalten worden ist, zu einer Hausarbeit ausformuliert. Das fünfte Modul wird in Form einer Hausarbeit geprüft.
- Master-Arbeit: Als Grundlage für die Master-Arbeit kann ein Aufenthalt an einer Partneruniversität oder ein Praktikum in einer lokalen, regionalen oder nationalen Verwaltungsbehörde eines EU Mitgliedsstaates, einer Internationalen Organisation oder einer anderen Stelle von regionaler Relevanz dienen. Die Master-Arbeit ist eine selbständig verfasste Arbeit mit wissenschaftlichem Anspruch, die von einem Betreuer/einer Betreuerin (einem Mitglied des Lehrkörpers mit entsprechender Befugnis) begleitet und von ihm/ihr und einem Zweitbegutachter/einer Zweitbegutachterin bewertet wird. Ist eine Bewertung negativ muss ein dritter Begutachter/eine dritte Begutachterin herangezogen werden. Sowohl Thema der Arbeit als auch Betreuer/Betreuerin und Zweitbegutachter/Zweitbegutachterin können von dem/der Studierenden vorgeschlagen werden und unterliegen dem Einverständnis der Lehrgangsleitung und der betreffenden Personen. Für die Masterarbeit wird ein Äquivalent von 30 ECTS-Anrechnungspunkten vergeben. Die Master Arbeit muss innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Präsenzstudiums eingereicht werden.

Die Details der Prüfungsordnung werden separat geregelt. Zur erfolgreichen Beendigung des Universitätslehrganges sind alle Elemente der vier Bewertungskomponenten positiv abzuschließen.

### **§ 8 Verleihung des Mastergrades**

Bei Erreichung des laut § 7 vorgeschriebenen Studienerfolgs wird gemäß Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BGBl II Nr. 364/2003) der Titel „Master of European Studies“ abgekürzt „M.E.S.“ verliehen.

### **§ 9 Organisatorische Strukturen**

Die Universität Graz ist mit Vereinbarung vom 25.08.2003 eine Partnerschaft mit der Europäischen Akademie Bozen (EURAC) eingegangen. Mit dieser Vereinbarung beauftragt die Universität Graz die EURAC mit der gesamten Abwicklung des Universitätslehrganges. Die EURAC ihrerseits hat mit dem European Institute of Public Administration (Antenne Luxemburg) eine Vereinbarung abgeschlossen, die eine Aufteilung der fünf Module zwischen Bozen und Luxemburg vorsieht. Die Universität Graz ist in Kenntnis dieser Vereinbarung und hat sich vollinhaltlich mit ihr einverstanden erklärt.

Die Bildung eines Netzwerkes europäischer Universitäten, die zu unterschiedlichen Graden in den Universitätslehrgang eingebunden werden sollen, ist geplant. Verhandlungen mit einigen europäischen Universitäten wurden aufgenommen.

### **§ 10 Gesamtkosten des Universitätslehrganges**

Die Gesamtkosten des Universitätslehrganges setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für die Lehrenden und den sonstigen Aufwendungen für Leitung, Organisation etc.. Diese Gelder werden aus dem Unterrichtsgeld und aus Drittmitteln aufgebracht. Falls Unterrichtsgeld und/oder Drittmittel nicht in der entsprechenden Höhe zur Verfügung stehen, kann der Universitätslehrgang nicht stattfinden. Der Universität Graz erwachsen aus dem Universitätslehrgang keine Kosten.

### **§ 11. In-Kraft-Treten**

Dieser Studienplan tritt in der in den §§ 7, 8 und 9 geänderten Fassung mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung folgt, das ist mit 1. August 2004, in Kraft.